

## **Provisions- und Vertraulichkeitsvereinbarung der testXchange GmbH**

### **1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss**

- 1.1 Die vorliegende Provisionsvereinbarung für den Onlinemarktplatz „testxchange.com“ (nachfolgend: „Provisionsvereinbarung“) gilt ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung des von der testXchange GmbH, Wilhelm-Kabus-Str. 42-44, 10829 Berlin (nachfolgend: „testXchange“) unter den Domains testxchange.com und testxchange.de betriebenen Onlinemarktplatzes (nachfolgend: „Marktplatz“) für industrielle Tests (nachfolgend insgesamt: „Test-Produkte“) und regelt die von einem Anbieter an testXchange zu zahlende Provision für über den Marktplatz vermittelte Verträge über Test-Produkte zwischen dem Anbieter und einem Abnehmer.
- 1.2 Die Provisionsvereinbarung kommt zustande, wenn der Anbieter das entsprechende Angebot der testXchange annimmt, indem er diese Provisionsvereinbarung im Rahmen seiner Registrierung auf dem Marktplatz akzeptiert.

### **2. Entstehen, Höhe, Fälligkeit und Abrechnung des Provisionsanspruches von testXchange**

- 2.1 Für sämtliche über den Marktplatz vermittelte Verträge über Test-Produkte zwischen dem Anbieter und einem Abnehmer steht testXchange ein Provisionsanspruch gegen den Anbieter zu.
- 2.2 Ein Vertrag gilt als über den Marktplatz vermittelt, wenn die Präsentation des Anbieters auf dem Marktplatz (mit-)ursächlich für den späteren Vertragsschluss zwischen Anbieter und Abnehmer geworden ist. Dies ist der Fall, wenn testXchange dem Anbieter die entsprechende über den Marktplatz gestellte Anfrage eines Abnehmers übermittelt hat und es infolge dieser Anfrage zum Abschluss eines Vertrages über Test-Produkte zwischen dem Anbieter und dem anfragenden Abnehmer kommt, und zwar auch dann, wenn der später zwischen Anbieter und Abnehmer vereinbarte Vertragsgegenstand von der ursprünglichen Anfrage des Abnehmers abweicht. Der Anspruch auf Provision besteht nicht für andere bereits bestehende oder künftige Vertragsbeziehungen zwischen Anbieter und Abnehmer, die nicht über den testXchange-Marktplatz zustande gekommen sind.
- 2.3 Die Höhe der Provision richtet sich nach der zwischen dem Anbieter und dem Abnehmer in dem provisionspflichtigen Vertrag über Test-Produkte vereinbarten Vergütung. Die

- Provision beträgt 10 % der in dem betreffenden Vertrag vereinbarten Netto-Gesamtvergütung (d.h. exklusive einer evtl. anfallenden Umsatzsteuer).
- 2.4 Ein Anspruch auf Provision entsteht durch den jeweiligen Vertragsabschluss zwischen Abnehmer und Anbieter, wenn dieser über den testXchange-Markplatz zustande gekommen ist und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.5 Zur Ermittlung der voraussichtlichen Höhe des Provisionsanspruches ist der Anbieter verpflichtet, der testXchange unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vierzehn Tagen ab Abschluss des provisionspflichtigen Vertrages (d.h. Bestellung der vereinbarten Leistungen durch den Abnehmer), die Konditionen des geschlossenen Vertrages mitzuteilen, die für die vorläufige Berechnung der Provision relevant sind, insbesondere das Datum des Vertragsabschlusses und die voraussichtliche Höhe der vereinbarten Vergütung, z.B. durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder Angebotskopie. Nach Beendigung des Auftrags (d.h. nach Lieferung der vereinbarten Leistungen oder nach ggf. erforderlichem Abbruch eines Auftrags) ist der Anbieter verpflichtet, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen, eine entsprechende Mitteilung an testXchange zur finalen Berechnung der Provision zu senden. Diese Mitteilung erfolgt durch die Zusendung von Kopien der tatsächlich erstellten Rechnungen (Teil- oder Schlussrechnungen) des Anbieters an den Abnehmer per E-Mail an [billing@testxchange.com](mailto:billing@testxchange.com).
- 2.6 Rechnungen von testXchange über die vereinbarte Provision sind innerhalb von vierzehn Tagen ab Erhalt der Rechnung durch den Anbieter auszugleichen.

### **3. Vertraulichkeit und Vertragsstrafe**

- 3.1 Der Anbieter ist verpflichtet, sämtliche Informationen zu einem potentiellen Bedarf von Abnehmern, zu denen ihm der Kontakt von testXchange vermittelt wurde, vertraulich zu behandeln und die Informationen zu den Abnehmern und deren Bedarf nicht an Dritte, insbesondere nicht an andere Testlabore weiter zu geben.
- 3.2 Der Anbieter ist ebenfalls verpflichtet, es zu unterlassen, Abnehmer, zu denen ihm der Kontakt von testXchange vermittelt wurde, ohne Zustimmung von testXchange an andere Testlabore zu verweisen oder einem solchen Abnehmer Kontaktdaten von anderen Testlaboren zu übermitteln.
- 3.3 Für den Fall eines schuldhaften Verstoßes des Anbieters gegen die vorstehend unter Ziff. 3.1 und 3.2 geregelten Pflichten ist testXchange berechtigt eine im Ermessen von testXchange stehende Vertragsstrafe vom Anbieter zu fordern, deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist.

## 4. Laufzeit

- 4.1 Die Laufzeit dieser Provisions- und Vertraulichkeitsvereinbarung ist an die Laufzeit des Vertrages über die Nutzung des Marktplatzes gekoppelt (vgl. Ziff. 7 der AGB). Wenn der Vertrag über die Nutzung des Marktplatzes endet, endet auch diese Provisions- und Vertraulichkeitsvereinbarung.
- 4.2 Die Beendigung der Provisions- und Vertraulichkeitsvereinbarung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Verpflichtung eines Anbieters zur Zahlung der vereinbarten Provision für im Zeitpunkt der Beendigung bereits vermittelte Verträge; die Regelungen dieser Vereinbarung gelten daher auch im Falle einer Kündigung fort, es sei denn, die Kündigung erfolgt seitens des Anbieters aus einem von testXchange zu vertretenden wichtigen Grund.
- 4.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und die Vertragsstraferegelung in Ziff. 3 gelten für die Dauer von 12 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung fort.